



Brüssel, den 20. Oktober 2020
(OR. en)

11524/20

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0270(NLE)

COEST 194
WTO 224

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Entwurf eines BESCHLUSSES DES
PARTNERSCHAFTSAUSSCHUSSES EU-ARMENIEN zur Ersetzung der
in Artikel 339 des Abkommens über eine umfassende und verstärkte
Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen
Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik
Armenien andererseits genannten Liste der Schiedsrichter

ENTWURF

BESCHLUSS Nr. .../...

DES PARTNERSCHAFTSAUSSCHUSSES EU-ARMENIEN

vom ...

**zur Ersetzung der in Artikel 339 des Abkommens
über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft
zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft
und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits
genannten Liste der Schiedsrichter**

DER PARTNERSCHAFTSAUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits, insbesondere auf Artikel 339,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 339 Absatz 1 des Abkommens über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits¹ (im Folgenden „Abkommen“) hat der Partnerschaftsausschuss in seiner Sitzung vom 17. Oktober 2019 eine Liste mit 15 Personen erstellt, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu dienen (im Folgenden „Liste der Schiedsrichter“).
- (2) Gemäß Artikel 339 Absatz 2 des Abkommens müssen die in der Liste der Schiedsrichter aufgeführten Personen unabhängig sein, in persönlicher Eigenschaft handeln, dürfen keine Weisungen von einer Organisation oder Regierung entgegennehmen und nicht der Regierung einer Vertragspartei nahestehen; außerdem haben sie den Verhaltenskodex zu beachten.
- (3) Armenien hat der Union mitgeteilt, dass einer der von ihm vorgeschlagenen Personen die Bedingungen des Artikels 339 Absatz 2 des Abkommens nicht mehr erfüllt; aus diesem Grund hat das Land eine andere Person als Ersatz vorgeschlagen.
- (4) Um zu gewährleisten, dass die vorläufig angewendeten Bestimmungen des Abkommens funktionieren, sollte der Partnerschaftsausschuss die Liste der Schiedsrichter durch eine geänderte Liste ersetzen.
- (5) Die Europäische Union teilt die Ansicht, dass die vorgeschlagene Person die Bedingungen des Artikels 339 Absatz 2 des Abkommens erfüllt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. EU L 23 vom 26.1.2018, S.4.

Artikel 1

Die gemäß Artikel 339 Absatz 1 des Abkommens erstellte Liste der Personen, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu dienen, erhält die Fassung der Liste im Anhang dieses Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist in zwei Urschriften in englischer Sprache abgefasst. Jede Vertragspartei kann Übersetzungen in ihren Amtssprachen zur Verfügung stellen.

Geschehen zu ...

Für den Partnerschaftsausschuss

Der Vorsitz

Das Sekretariat

ANHANG

LISTE DER PERSONEN, DIE WILLENS UND IN DER LAGE SIND, ALS SCHIEDSRICHTER NACH ARTIKEL 339 DES ABKOMMENS ÜBER EINE UMFASSENDE UND VERSTÄRKT PARTNERSCHAFT ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT UND IHREN MITGLIEDSTAATEN EINERSEITS UND DER REPUBLIK ARMENIEN ANDERERSEITS GENANNTEN LISTE DER SCHIEDSRICHTER ZU DIENEN

Von der Europäischen Union vorgeschlagene Schiedsrichter

1. Claus-Dieter EHLERMANN
2. Giorgio SACERDOTI
3. Jacques BOURGEOIS
4. Pieter Jan KUIJPER
5. Ramon TORRENT

Von der Republik Armenien vorgeschlagene Schiedsrichter

1. Nora SARGSYAN
2. Arman SARGSYAN
3. Arsen TAVADYAN
4. Levon GEVORGYAN
5. Mushegh MANUKYAN

Vorsitzende

1. William DAVEY (USA)
 2. Helge SELAND (Norwegen)
 3. Maryse ROBERT (Kanada)
 4. Christian HÄBERLI (Schweiz)
 5. Merit JANOW (USA)
-